

Außerbetriebnahme von Brandmeldeanlagen

Anhang D – „Außerbetriebnahme“ zum Merkblatt Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen

Rechtliche Hinweise:

Baurechtlich erforderliche Brandmeldeanlagen dienen der Gewährleistung der allgemeinen Schutzziele des § 13 HBO. Sie sind ein **sicherheitsrelevanter** Bestandteil der Baugenehmigung und der damit verbundenen Nutzungszulassung der baulichen Anlage. Ihre Funktionsfähigkeit ist ständig erforderlich um den sicheren Betrieb einer baulichen Anlage zu gewährleisten. Die Außerbetriebnahme einer Brandmeldeanlage schränkt prinzipiell die Nutzungsgenehmigung einer baulichen Anlage ein und bedarf zusätzlicher Schutzmaßnahmen.

Wenn eine Anlage vorübergehend außer Betrieb genommen werden muss, hat der Betreiber folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Die zentrale Leitstelle des Main-Taunus-Kreises ist sofort telefonisch (06192 / 5095) **und** umgehend mittels Telefax (06192 / 5098) über die Außerbetriebnahme der Brandmeldeanlage zu informieren.
- Außerbetriebnahmen von Brandmeldeanlagen sind bei Anlagen, die dem **Personenschutz** dienen, bestimmungsgemäß nur außerhalb der Betriebszeiten des Objektes durchzuführen. Ggf. ist die Nutzung des Objektes für die Zeit der Außerbetriebnahme der Brandmeldeanlage einzustellen. Abweichungen sind mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des MTK, Sachgebiet Brandschutz, abzustimmen.
- Rauchen und offenes Feuer sind in den betroffenen Bereichen verboten.
- Brandschutztüren und Feuerschutzklappen sind während der Außerbetriebnahme der Anlage zu schließen.
- Es ist betriebsinternes, in die Belange des Brandschutzes eingewiesenes, Überwachungspersonal mit geeigneten Telekommunikationseinrichtungen einzusetzen.
- Die betroffenen Bereiche sind vom Überwachungspersonal ständig zu begehen

Hinweise:

Sofern es sich nicht um einen Notfall handelt, darf allein der Betreiber die Genehmigung für das Abschalten einer Brandmeldeanlage oder Linie erteilen.

Bei einer dauerhaften Außerbetriebnahme einer BMA, z. B. bei geplantem Abbruch des Gebäudes und/oder Wegfall der baurechtlichen Forderung aus der Baugenehmigung, ist die Brandschutzdienststelle des MTK rechtzeitig zu informieren.

Die eingebauten Feuerweherschließungen sind vor dem Abschalten der BMA durch die Fachfirma der BMA auszubauen. Hierfür ist mit der Brandschutzdienststelle des MTK ein Termin zu vereinbaren. Die Schließungen verbleiben beim MTK und können innerhalb von 2 Jahren für ein Objekt auf dem gleichen Grundstück angefordert werden.

Die dauerhafte Außerbetriebnahme der BMA ist gebührenpflichtig. Die Kosten für die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Main-Taunus-Kreis.

https://www.mtk.org/statics/ds_doc/downloads/GebuehrensatzungBrandschutz2021.pdf